

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (hiernach: „Allgemeine Bedingungen“ genannt) sind integrierender Bestandteil aller Verträge der Johnson & Johnson AG, welche auf diese Allgemeinen Bedingungen verweisen. Die Geltung abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist ausgeschlossen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen im Widerspruch zu Bestimmungen stehen, welche die Vertragsparteien in anderen Vertragsdokumenten vereinbart haben, gehen die Letzteren diesen Allgemeinen Bedingungen vor.

II. Preise

Unsere Preise gemäss Lieferschein bzw. Preisliste verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird auf der Rechnung separat ausgewiesen.

III. Zahlungsbedingungen

30 Tage nach Erhalt der Rechnung.

IV. Eigentumsübergang

Das Eigentum an der gelieferten Ware geht erst mit deren vollständiger Bezahlung auf den Kunden über.

V. Versand

Lieferungen erfolgen franko Domizil (Rampe). Wenn Spedition per Bahn erwünscht wird, erfolgt diese bis franko Talbahnstation (s. gesonderte Bedingungen für Johnson & Johnson Vision im Bestellfax). Spezialverpackungen können nach Aufwand besonders verrechnet werden.

Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Kunden. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Kunden bei Erhalt der Lieferung oder Frachtdokumente sofort an den Frachtführer zu richten.

VI. Kontrolle und Mängelrüge

Die Ware ist bei Erhalt sofort zu prüfen. Beschwerden sind sofort schriftlich anzubringen.

VII. Gewährleistung

Liegt ein Fabrikationsfehler vor oder ist falsches Material geliefert worden, verpflichten wir uns, die Ware so rasch als möglich zu ersetzen. Unsere Gewährleistungspflicht ist ausdrücklich beschränkt auf diese Pflicht zum Austausch mangelhafter bzw. falscher Ware.

VIII. Retouren

Auf Rücknahmen hat der Kunde keinen Anspruch. Diese bedürfen unserer vorherigen schriftlichen oder mündlichen Einverständniserklärung. Für nicht von uns zu vertretende Retourensendungen, d. h., wenn kein Fall der unter Ziffer VII geregelten Gewährleistung vorliegt, berechnen wir eine den notwendigen Umtrieben angemessene Bearbeitungsgebühr. In folgenden Fällen kommt eine Warenrückgabe nicht in Frage:

- a) angebrochene, beschädigte oder beschriftete Originalverpackungen
- b) Produkte, die aus dem aktuellen Verkaufsprogramm gestrichen wurden
- c) Produkte mit einem Verfalldatum von weniger als 14 Monaten
- d) Sonderanfertigungen und Rücksendungen von unsterilem oder benütztem Material müssen auf der Packung unbedingt als solche gekennzeichnet sein
- e) Johnson & Johnson Vision behält sich aufgrund zollrechtlicher Auflagen vor, Produkte, welche nicht den Rücknahmebestimmungen entsprechen, ohne Gutsschrift zu vernichten

IX. Musterlinsenregelung

Wir bieten dem Besteller grundsätzlich die Möglichkeit, in Absprache Musterlinsen in angemessener und von uns zu bestimmender Menge, zweckgebunden und ohne Berechnung zu bestellen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf die Lieferung von Musterlinsen; generell behalten wir uns das Recht vor, nach eigenem Ermessen die Bereitstellung von Musterlinsen vorübergehend oder dauerhaft zu beschränken und zu verweigern. Der Einsatz der Musterlinsen ist auf den Zweck beschränkt, Anpassungen bei Endkunden vorzunehmen und den Endkunden Gelegenheit zum temporären Probetragen unserer Linsen zu geben. Der Besteller darf Musterlinsen insbesondere nicht verkaufen oder dem Endkunden in Rechnung stellen, sie nicht als Ersatz für gekaufte Waren einsetzen und auch nicht für den Eigenbedarf oder Bedarfe im Familien- oder Freundeskreis verwenden. Unsere Musterlinsen werden in separaten Verpackungseinheiten geliefert, die eindeutig von der Standardware zu unterscheiden sind. Der Besteller stellt sicher, dass alle Musterlinsen jederzeit eindeutig als solche identifiziert werden können und adäquat aufbewahrt werden. Sollte gegen die oben genannten Regeln verstossen werden, werden wir sämtliche Optionen prüfen, zu denen auch die Einstellung der Lieferung sowie die Berechnung der Musterlinsen gehören.

X. Haftung

Die Haftung der Johnson & Johnson AG, unabhängig von der Anspruchsgrundlage, wird (unter Vorbehalt zwingenden Rechts) wegbedungen. Die Haftung der Johnson & Johnson AG für Hilfspersonen wird ebenfalls wegbedungen.

XI. Preisänderungen

Die Johnson & Johnson AG behält sich jederzeitige Preisänderungen vor. Über Preisänderungen werden die Kunden durch neue Preislisten oder auf andere geeignete Weise informiert.

XII. Änderungen der Lieferbedingungen

Die Johnson & Johnson AG behält sich jederzeitige Änderungen der Lieferbedingungen vor. Diese werden dem Kunden auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben.

XIII. Allgemeine Bestimmung zur Einhaltung der Anti-Korruptionsvorschriften

Der Besteller darf keinerlei Massnahmen treffen, die nach massgeblichen lokalen und sonstigen Antikorruptionsvorschriften verboten sind (im Folgenden zusammenfassend als „Antikorruptionsvorschriften“ bezeichnet). Ohne das Vorstehende einzuschränken, ist es dem Besteller untersagt, Beamten oder Angestellten von Behörden, Funktionären politischer Parteien oder Kandidaten für ein politisches Amt oder anderen Dritten in Verbindung mit der Bestellung bzw. Transaktion Zahlungen zu leisten oder ihnen geldwerte Zuwendungen anzubieten oder zu gewähren, wenn dies in einer Art und Weise geschieht, die gegen Antikorruptionsvorschriften verstossen würde.

XIV. Handelsbeschränkungen

1. Die Parteien halten alle geltenden Einfuhr-, Zoll- und Ausfuhrkontrollgesetze und -vorschriften sowie Gesetze, Regeln und Vorschriften zu Handels- und Wirtschafts-sanktionen ein, einschliesslich der geltenden Vorschriften der USA, der EU, des Vereinigten Königreichs und der Schweiz (zusammen im Folgenden „Handelsbeschränkungen“).
2. Der Besteller darf ohne vorherige Einholung aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen und deren Einhaltung keine Waren, Materialien, Dienstleistungen, Software oder Technologie (weiter-)verkaufen, exportieren, reexportieren, transferieren, übertragen oder freigeben an:
 - a) Gebiete, die US-amerikanischen Wirtschafts- oder Handels-sanktionen unterliegen (darunter derzeit die Krim, Kuba, die Regionen der Volksrepublik Donezk und der Volksrepublik Luhansk in der Ukraine, Iran, Nordkorea und Syrien) („sanktionierte Gebiete“) oder
 - b) alle Personen, Einrichtungen oder Gesellschaften, die im Eigentum oder unter der Kontrolle der Regierungen der sanktionierten Gebiete oder Venezuelas stehen oder in deren Namen handeln, oder
 - c) alle Personen, Einrichtungen oder Gesellschaften, die im Rahmen nationaler, regionaler oder multilateraler Handels- oder Finanzsanktionen gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften benannt sind, einschliesslich Personen, Einrichtungen oder Gesellschaften die benannt sind auf:
 - i. den „Non-proliferation Sanctions Lists“ des US-Aussenministeriums, der „Denied Persons List“, „Entity List“ oder „Unverified List“ des US-Handelsministeriums, der „Specially designated Nationals and Blocked Persons List“ oder der „Consolidated Sanctions List“ des Office of Foreign Assets Control („OFAC“) oder der „Sectoral Sanctions Identifications List“ des OFAC oder
 - ii. den Finanzsanktionslisten der Vereinten Nationen oder
 - iii. der konsolidierten Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, gegen die finanzielle Sanktionen der EU verhängt wurden oder
 - iv. der „UK HM Treasury Consolidated Lists of Financial Sanctions Targets“ oder

- v. der Gesamtliste der sanktionierten Personen, Unternehmen und Organisationen des Schweizer Staatssekretariats für Wirtschaft oder
- d) jedes Unternehmen, das zu 50 % oder mehr im Eigentum einer der Vorgenannten steht oder anderweitig von diesen kontrolliert wird.
3. Der Besteller darf die Ware nicht ausserhalb des EWR-Gebiets und/oder der Schweiz exportieren oder weiterverkaufen oder Dritte damit beauftragen dies in seinem Namen zu tun, und sorgt dafür, dass seine Gruppengesellschaften dies nicht tun.
4. Jede Partei wird die andere Partei in angemessener Weise bei der Einhaltung der Handelsbeschränkungen unterstützen, einschliesslich der Bereitstellung von Unterlagen für die andere Partei, die für Aufzeichnungszwecke erforderlich sind, und die Benachrichtigung der anderen Partei über solche Handelsbeschränkungen. Jede Partei unterlässt alles, was die andere Partei veranlassen könnte, bei der Durchführung des Vertrags gegen geltende Handelsbeschränkungen zu verstossen.
5. Die Nichteinhaltung dieser Ziffer durch den Besteller ist eine wesentliche Vertragsverletzung und wir haben das Recht, den Vertrag nach eigenem Ermessen zu kündigen, ohne dass dem Besteller deswegen Schadensersatz zusteht. Wir haben ausserdem das Recht, den Vertrag nach eigenem Ermessen fristlos zu kündigen, ohne dass dem Besteller deswegen Schadensersatz zusteht, wenn eine Änderung der Handelsbeschränkungen unsere weitere Erfüllung unrechtmässig macht.
6. Die Partei, die physisches Material versendendet, ist allein für alle Ausfuhrbestimmungen des Ausfuhrlandes (USPPI aus den Vereinigten Staaten) und die empfangende Partei allein für alle Einfuhr- und Zollbestimmungen des Einfuhrlandes verantwortlich.

XV. Änderungen der Allgemeinen Bedingungen

Die Johnson & Johnson AG behält sich jederzeitige Änderungen dieser Allgemeinen Bedingungen vor. Diese werden dem Kunden auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben.

VXI. Rechtswahl und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Johnson & Johnson AG unterstehen schweizerischem Recht (unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts).

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zug. Die Johnson & Johnson AG hat indessen auch das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnorts oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Stand: Oktober 2024